



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

- I. **Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81373 München**

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
17.09.2024

**Anbringung von Fußgängerüberwegen auf allen vier Seiten der
Kreuzung Weidener Str. / Unterbiberger Str.**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06771 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 16.05.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an das Mobilitätsreferat zur Prüfung weitergeleitet haben.

In diesem wird gefordert, an der Kreuzung Weidener Straße / Unterbiberger Straße an allen vier Seiten einen Fußgängerüberweg einzurichten. Begründet wird der Antrag mit der nördlich der Kreuzung vorhandenen Bushaltestelle und der etwa 120 m entfernten S-Bahn-Haltestelle Perlach bzw. mit deren Fahrgästen, unter denen auch junge Kinder sein sollen. Angeführt wird von der Bürgerin insbesondere der Jules Verne Campus und die zahlreichen ansässigen Firmen.

Nach Beschluss des zuständigen Unterausschusses Mobilität bittet das Gremium um Prüfung eines Fußgängerüberweges in der Unterbiberger Straße zwischen dem Kreuzungsbereich und der S-Bahn-Schranke als Ergänzung zum bereits vorhandenen Fußgängerüberweg an der Einmündung zur Bayerwaldstraße.

Nach Prüfung Ihres Antrages können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße

muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

Die Kreuzung Weidener Straße / Unterbiberger Straße liegt in einer Tempo 30-Zone, die sich auf der Unterbiberger Straße in nördlicher Richtung bis zur S-Bahn-Schranke erstreckt.

Damit Fußgängerüberwege (Zeichen 293 StVO) eingerichtet werden können, müssen zahlreiche Voraussetzungen vorliegen. So sollen diese Überwege in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, den Fußgängern Vorrang zu geben, weil sie sonst nicht sicher über die Straße kommen. Dies ist v.a. dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Maßgeblich sind hierbei die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Danach beginnt deren Einsatzbereich, wenn in der Spitzenstunde des Fußgängeraufkommens mindestens 50 Fußgänger die Straße im zu prüfenden Bereich überqueren und gleichzeitig in dieser Stunde mindestens 200 Kraftfahrzeuge die Straße befahren.

Um zu prüfen, ob die Verkehrszahlen an dieser Örtlichkeit erreicht werden, haben wir am 18.07.2024 eine Verkehrszählung durchgeführt. Dabei wurden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr insgesamt 32 Fußgänger gezählt, die die Unterbiberger Straße in diesem Bereich überquert haben. Zeitgleich haben 167 Kraftfahrzeuge diesen Straßenteil befahren. Die erforderlichen Verkehrszahlen wurden daher vorliegend unterschritten.

Hinzu kommt, dass Fußgängerüberwege nach den Richtlinien im Tempo 30-Zonen im Regelfall entbehrlich sind.

Ein Abweichen von diesen Vorgaben ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, zum Beispiel vor Schulen oder auf direkten Schulwegen. Zwar konnten wir bestätigen, dass insbesondere ab 7:30 Uhr sehr viele Schüler die Straße entlang gegangen sind. Diese liefen (von der S-Bahn-Haltestelle kommend) aber überwiegend auf der östlichen Seite der Unterbiberger Straße, und mussten die Straße in diesem Bereich daher nicht überqueren.

Das Unfallaufkommen der letzten drei Jahre ist erfreulicherweise unauffällig, insbesondere gab es in dieser Zeit keine Unfälle mit querenden Fußgängern. Auch der zuständigen Polizeiinspektion 24 liegen keine Erkenntnisse vor, die ein Einschreiten erforderlich machen würden.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung weiterer Fußgängerüberwege liegen daher in diesem Bereich derzeit nicht vor. Eine abweichende Bewertung ergibt sich auch nicht aus der anstehenden Novelle der Straßenverkehrsordnung, sofern die zugrunde liegende Richtlinie nicht ebenfalls geändert wird.

Da in diesem Bereich aber Baumaßnahmen geplant sind, haben wir das Baureferat um eine Stellungnahme zum BA-Antrag gebeten, die wie folgt ausgefallen ist:

„In der der Unterbiberger Straße plant das Baureferat derzeit den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle „Weidener Straße“. Das Projekt umfasst neben dem Ausbau der Bushaltestelle auch die Verbesserung der Querungssituation für den Fußverkehr im Knotenbereich Weidener Straße / Unterbiberger Straße.

Insbesondere die Querung der Unterbiberger Straße soll durch die Verschmälerung der Fahrbahn von knapp zehn Metern auf 6,5 m erheblich verbessert werden. Dies erfolgt durch Verbreiterung der Gehbahnen im Kreuzungsbereich, wodurch außerdem die Sichtbeziehungen auf den Kfz-Verkehr verbessert werden.

Der bestehende gesicherte Fußgängerüberweg (Zebrastrifen) auf der Ostseite zur Querung der Weidener Straße bleibt erhalten und wird durch den Einbau von differenzierten Querungen

für mobilitätseingeschränkte und sehbehinderte Personen aufgewertet.

Die Einrichtung eines gesicherten Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) auf der Nordseite des Knotens ist aufgrund der angrenzenden Bushaltestelle nicht möglich, da zwischen dem gesicherten Fußgängerüberweg und der Bushaltestelle die erforderlichen Mindestabstände für die Sichtbeziehung nicht eingehalten werden können.

Durch das angrenzende Gewerbegebiet sind die Schleppkurven von Sattelschleppern an der Kreuzung Unterbibberger Straße / Weidener Straße zu berücksichtigen. Daher scheidet auch der Einbau von Mittelinseln in der Unterbibberger Straße aus.

In den Abstimmungsprozess für die Verbesserung der Querungssituation am Knotenpunkt sind das Mobilitätsreferat – Bezirksmanagement und Projektentwicklung sowie das Mobilitätsreferat – Schulwegsicherheit eingebunden. Eine Umsetzung im Jahr 2026 wird angestrebt. Der Bezirksausschuss 16, Ramersdorf-Perlach, wird im Rahmen der Planung vom Baureferat satzungsgemäß eingebunden.“

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. II. Abdruck von I.
an MOR-GL5

III. WV bei MOR-GB 2.211

gez.
MOR-GB2.211